
Protokollauszug vom

06.12.2023

Departement Präsidiales / Personalamt:

Teuerungsausgleich und Lohnmassnahmen 2024: Gewährung von 1.70 % Teuerung und 0.50 % individuelle Lohnerhöhung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.893-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Löhne des städtischen Personals (ohne städtische Lehrpersonen) und der Mitglieder des Stadtrates werden mit Wirkung ab 1. Januar 2024 um 1.70 % der Teuerung angepasst.
2. Das Personalamt wird beauftragt, die Lohntabellen für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung entsprechend nachzuführen. Die Lohntabellen referenzieren gemäss Art. 55 Personalstatut (PST) auf den Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom September 2023 mit 106.3 Punkten (Dezember 2020 = 100).
3. Gestützt auf den Beschluss des Stadtparlaments vom 4. Dezember 2023 zum Budget 2024, auf Art. 46 PST und Art. 45 Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) werden per 1. März 2024 folgende Lohnmassnahmen festgelegt: Den Departementen stehen insgesamt 0.50 % der budgetierten Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Konto 3010, P5, ohne 263000 Städtische Allgemeinkosten) für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung. Dies entspricht einem Betrag von 2.25 Millionen Franken inkl. Arbeitgeberbeiträgen.
4. Der zur Verfügung stehende Betrag wird gemäss Art. 47 VVO PST vom Personalamt auf die Departemente verteilt. Der Stichtag ist der 1. Januar 2024.
5. Die Weisung des Personalamts zum Vollzug der Lohnmassnahmen (Beilage 1) wird genehmigt.
6. Das Departement Präsidiales informiert in einer Mitteilung auf dem Intranet über den vorliegenden Beschluss. Das Personalamt wird zudem beauftragt, die Mitarbeitenden schriftlich mit Beilage zur Lohnabrechnung im Januar 2024 darüber zu informieren.

7. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Präsidiales beauftragt, die Lohntabelle für Angestellte der Stadtverwaltung (Anhang 1 zum PST) und deren Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die externe Erlasssammlung aufzunehmen.

8. Gegen Ziff. 1 und Ziff. 3 vorstehend kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

9. Mitteilung an: Alle Departemente und Stadtkanzlei, Informationschef (zur zusammenfassenden Information im Intranet), Personalamt (zur Weiterleitung an die Personalverbände), Finanzamt; Finanzkontrolle; Ombudsstelle; Pensionskasse der Stadt Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 4. Dezember 2023 das Budget 2024 genehmigt. Gestützt auf die Weisung zum Budget 2024 und dem bereinigten und genehmigten Budget werden ein Teuerungsausgleich und individuelle Lohnmassnahmen gewährt.

2. Festlegung Teuerung

Die Teuerung der letzten 12 Monate liegt gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise vom September (Art. 55 PST) bei 1.7%. Gemäss Art. 55 Abs. 1 PST setzt der Stadtrat die Teuerungszulage auf 1.7% fest. Die Lohntabellen referenzieren gemäss Art. 55 Abs. 1 PST auf den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2023 mit 106.3 Punkten (Dezember 2020 = 100).

Es werden nur diejenigen Zulagen und Vergütungen der Teuerung angepasst, die sich unmittelbar auf die Lohntabellen beziehen. Eine Anpassung der «Lohntabelle: Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen, denen bei der Einreihung der Stellen nicht oder nur teilweise Rechnung getragen ist» gemäss Art. 51 Abs. 1 PST erfolgt gestützt auf Art. 55 Abs. 2 PST mit Stadtratsbeschluss per 1. Januar 2025.

3. Festlegung der Mittel für die individuellen Lohnerhöhungen

Der Stadtrat legt die Mittel für die individuelle Lohnerhöhung fest auf 0.50 % der budgetierten Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Konto 3010, P5, ohne 263000 Städtische Allgemeinkosen, Stand Antrag zum Budget). Dies entspricht einem gesamtstädtischen Betrag von 2.25 Millionen Franken inkl. Arbeitgeberbeiträge.

4. Kosten der Teuerung und der Lohnerhöhung

Die Kosten für die Lohnerhöhung und die Teuerung betragen für den Steuerhaushalt gemäss Budgetweisung 2024 (Parl.-Nr. 2023.72) rund 4.9 Millionen Franken. Die individuellen Lohnerhöhungen werden dabei praktisch vollumfänglich durch die Rotationsgewinn (0.46 %) finanziert. Die Eigenwirtschaftsbetriebe finanzieren die Kosten von rund 2.92 Millionen Franken aus den Betriebsreserven und über Vakanzen.

5. Vollzug der Lohnmassnahmen

Der Vollzug der Lohnmassnahmen erfolgt gemäss Weisung des Personalamts. Auf folgende Grundsätze des Vollzuges ist besonders hinzuweisen: Für Lohnanpassungen zugunsten von Lei-

tern/-innen von Ämtern, Bereichen und Betrieben und weiteren direkt unterstellten Hauptabteilungsleiter/-innen und Angestellten ab LK 15 ist gemäss Art. 13 Abs. 2 PST und Art. 14 VVO PST die jeweilige Departementsleitung im Einvernehmen mit dem Personalamt zuständig.

6. Weiteres Vorgehen

Das Personalamt wird beauftragt, die Lohn Tabellen für Mitarbeitende der Stadtverwaltung nachzuführen. Dies beinhaltet die Lohn Tabelle für Angestellte der Stadtverwaltung (gemäss Anhang 1 zum PST), die Lohn Tabelle: Ausserordentliche Anstellungen (Einheitslohn, Art. 49 PST), die Lohn Tabelle für Lernende nach Berufsbildungsgesetz (BBG) und (Integrations-)vorlehren, die Richtlinie Entlohnung Praktikant/innen und Studierende. Die Nachführung wird im Intranet aufgeschaltet.

Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Präsidiales beauftragt, die aktualisierte Lohn Tabelle für Angestellte der Stadtverwaltung gemäss Anhang 1 zum Personalstatut und deren Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die externe Erlasssammlung aufzunehmen.

7. Kommunikation

Das Departement Präsidiales informiert die Mitarbeitenden über den Teuerungsausgleich und die Lohnmassnahmen mit einer Information im Intranet (Beilage 2). Zudem erhalten alle Mitarbeitenden als Beilage zur Lohnabrechnung Januar 2024 eine zusätzliche Information durch das Personalamt. Es erfolgt keine Medienmitteilung, da der öffentliche Diskurs bereits im Rahmen der parlamentarischen Budgetberatung stattgefunden hat.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Weisung des Personalamtes «Vollzug Lohnmassnahmen 2024»
2. Intranet-News für die Mitarbeitenden